

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 30, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 12 I. (4), (5) a) und (6) erhalten folgende Fassung:

### **§ 12**

#### **Gebührenmaßstab**

#### **I. Schmutzwasser**

- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2b) hat der/die Gebührenpflichtige der ABW für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und vom Flecken Copenbrügge genehmigt sein. Wenn die ABW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Fall der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4,5 m<sup>3</sup> für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.
- (5) a) Wassermengen, die anhand eines Abzugszählers (Gartenwasserzählers) ermittelt und nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, sofern dieser Abzugszähler den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entspricht und vom Flecken Copenbrügge genehmigt ist. Der Wasserzähler ist durch die/den Gebührenpflichtige/n auf ihre/seine Kosten einzubauen. Der Absetzungsantrag mit Zählerstand ist bis spätestens zum 30.11. des Abrechnungsjahres schriftlich, per Mail oder digital bei der ABW einzureichen. Die jährliche Absetzung erfolgt mit dem Schmutzwassergebührenbescheid.
- (6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z.B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der/die Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Die Wasserzähler müssen den

Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und vom Flecken Coppenbrügge genehmigt sein. Die Zählerstände sind der ABW schriftlich, per Mail oder digital bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend nach vorliegendem Bebauungsplan bzw. nach Vorgaben der ABW bemessen sind.

§ 13 erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr beträgt

bei einer Wasserzählergröße mit Dauerdurchfluss Q3 (m <sup>3</sup> /h) von	pro Monat und Wasserzähler
Q3 = 2,5 (alt: Qn 1,5)	6,00 Euro
Q3 = 4 (alt: Qn 2,5)	10,00 Euro
Q3 = 10 (alt: Qn 6)	24,00 Euro
Q3 = 16 (alt: Qn 10)	40,00 Euro
Q3 = 25 (alt: Qn 15)	60,00 Euro

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,92 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.  
(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,28 Euro je m<sup>2</sup> bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.  
(4) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,42 Euro je m<sup>3</sup>.

§ 22 erhält folgende Fassung:

### **§ 22 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 167,97 Euro je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) eingesammelten Fäkalschlamm.

### **Artikel II**

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hameln, den 24.10.2025

gez. Björn Ladage, Vorstand